SIGNUM GRUPPE

Arbeitsschutz Newsletter

Übertragung von Unternehmerpflichten: Das müssen Arbeitgeber wissen

Unternehmer / Unternehmerinnen haben in der Rolle des Arbeitgebers bestimmte Pflichten, um Sicherheit, Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz im Unternehmen für die Beschäftigten zu gewährleisten.

Der Arbeitgeber hat allerdings auch die Möglichkeit, einen Teil seiner Pflichten auf andere Personen zu übertragen.

Gerade in großen Firmen mit mehreren Niederlassungen ist es schlichtweg unmöglich, dass ein Unternehmer / eine Unternehmerin alle Arbeitsschutzpflichten allein übernimmt. Doch auch in kleinen Unternehmen hat die Übertragung von Unternehmerpflichten Sinn, z.B. wenn der Arbeitgeber in teils sehr spezialisierten Fragestellungen nicht über das nötige Know-how verfügt. Deshalb kann er seine Pflichten an andere Personen delegieren.

Die rechtliche Grundlage zur Übertragung von Unternehmerpflichten bildet im Wesentlichen das Arbeitsschutzgesetz. Dort heißt es in §13 Satz 2:

„Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

Die Übertragung von Unternehmerpflichten ist schriftlich zu dokumentieren. Dabei sollten Art und Umfang der übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsbefugnisse genau definiert und festgehalten werden. Das kann durch den Arbeitsvertrag oder auch in einem separaten Delegationsschreiben geschehen. Diese Pflichtenübertragung muss vom Beauftragten unterzeichnet werden um als Nachweis für die ordnungsgemäße Bestellung und Übertragung der Aufgaben an die verantwortliche Person zu dienen. Es ist grundsätzlich auch möglich Unternehmerpflichtenübertragungen im Rahmen von Stellenbeschreibungen festzuhalten.

Auch wenn ein Teil der Arbeits- und Gesundheitsschutz relevanten Pflichten auf „zuverlässige“ und „fachkundige“ Personen schriftlich übertragen werden können, verbleibt die „strafrechtliche Verantwortung“ beim Arbeitgeber. Aus diesem Grunde sollte die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig mittels Kontrollen in Dienstbesprechungen bzw. in Arbeitsschutzausschuss-(ASA) Sitzungen durch den Arbeitgeber überprüft werden.

Weitere Vorgaben finden sich außerdem in folgenden Regelwerken:

- DGUV Vorschrift 1, § 13 Pflichtenübertragung
- § 7 ArbSchG, Übertragung von Aufgaben
- §15 Abs. 1 SGB VII

Ein Vorlagedokument zur Übertragung von Unternehmer-pflichten finden Sie im SIGNUM-Kundenportal.

Carsten Binnenhey
Fachkraft für Arbeitssicherheit, Abfallbeauftragter

Quellen: bgw-alternativbetreuung.de